

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1965

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. Februar 1965.

**Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!**

## INHALT:

### I. Besondere Mitteilungen und Anordnungen

- 2) Nachruf
- 3) Anweisungen zum Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Einführung des Dritten Bundes der Agende, die Amtshandlungen
- 4) Vertretung der Pastorenschaft der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

- 5) Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung
- 6) Berufung in die Prüfungsbehörde
- 7) Organistenprüfung
- 8) Kirchenmusikalische Prüfung
- 9)–11) Geschenke

### II. Personalien



Am 25. Januar d. Js. wurde nach schwerem Leiden der  
Landessynodalpräsident Diplolandwirt

## DR. ALBRECHT HACHTMANN

im 64. Lebensjahr heimgelufen. Der Entschlafene hat seit 1952 als Landessynodalpräsident der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs treue und hingebende Dienste geleistet. Er war Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Fast zwei Jahrzehnte hat er in der Inneren Mission unserer Landeskirche als Leiter der Treuhandstelle und in manchen anderen Aufgaben gearbeitet. Er setzte sich in seinem Dienst aus Liebe für seinen Herrn Christus und seine Kirche voll ein, war in seiner Schweriner St. Paulskirchengemeinde unermüdlich tätig und beteiligte sich darüber hinaus an der Volksmission und an der Dorfmission. Der Oberkirchenrat und die Landessynode sind Gott dem Herrn für alles dankbar, was Er der Landeskirche mit der Persönlichkeit Dr. Hachtmanns geschenkt hat und trauern tief um ihn. Gott der Herr segne das Andenken des Heimgegangenen und mache Sein Wort wahr

„Der Herr bewahrt die Seelen Seiner Heiligen!“ Psalm 97, 10

Er ruhe in Frieden und das ewige Licht leuchte ihm!

Schwerin, den 25. Januar 1965

Der Oberkirchenrat

D. Dr. Beste

Die Landessynode

Bliemeister, Vizepräsident



**Zum Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Einführung des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Die Amtshandlungen**

erläßt der Oberkirchenrat folgende

Anweisungen

**A**

1. Nach dem Kirchengesetz vom 3. April 1964, verkündet am 11. April 1964, ist der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebene Dritte Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen) mit dem 1. Sonntag im Advent 1964 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs eingeführt. Alle kirchlichen Amtshandlungen sind seitdem nach den Formularen dieser Agende zu halten.
2. Der Oberkirchenrat erwartet von den Pastoren, daß sie zur Einführung und Einübung dieser neuen Agende den Gemeinden Hilfen und Anleitung geben: der Kirchgemeinderat, die Mitarbeiter, die Gemeindekreise, die Bibelstunden-Gemeinde und auch schon die Konfirmanden sind auf die neuen Elemente in den einzelnen Handlungen hinzuweisen und über sie zu belehren. Die Beteiligung der Gemeinde an den öffentlichen Handlungen (Beerdigung, Trauung u. a.) im Mitsingen und Mitbeten ist zu fördern.
3. Eine weitere Verwendung der „Formulare für die kirchlichen Handlungen“ vom Jahre 1923 ist nach dem oben angegebenen Kirchengesetz nicht zugelassen. Änderungen der in der Agende III gegebenen Formulare sind nicht statthaft.
4. Die in den „Anweisungen zum Gebrauch der Agende III“ S. 9 – 14 Ziff. 1 – 24 (Studienausgabe, die hier immer zitiert wird) gegebenen Vorschriften, Ratschläge und fakultativen Möglichkeiten haben für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Gültigkeit, auch besonders die unter Ziffer 4, 6, 22 und 24 gegebenen Anordnungen, soweit nicht in einzelnen Formularen Fakultativmöglichkeiten durch nachfolgende Bestimmungen aufgehoben werden.
5. Besonders hingewiesen wird auf Ziff. 19 Abs. 2 in den Anweisungen zum Gebrauch der Agende III (Studienausgabe S. 13). Die abgedruckten Vermahnungen im Anhang der Agende III S. 233 ff. sind von Amtsträgern zu gebrauchen, die die Befugnis zu freier Wortverkündigung nicht haben. Gelegentlich wird aus zeitlichen Gründen für eine Taufe, die im Hauptgottesdienst stattfindet, die Verwendung einer „Taufvermahnung“ (S. 233 – 236) um ihrer prägnanten Kürze willen geboten sein. Diese steht dann jedoch neben der Predigt, die auf die im Gottesdienst stattfindende Taufe Bezug nehmen kann (vgl. unter B Ziff. 5).
6. Für das Aufstehen und Hinsetzen der Gemeinde gilt bei allen Amtshandlungen dieselbe Grundregel wie für den Hauptgottesdienst. Sie kommt in den Hinweisen der Agende I an den einzelnen Stellen zum Ausdruck. Die Gemeinde erhebt sich zu allen Schriftlesungen, zum Glaubensbekenntnis, zum Vaterunser, zu den Einsetzungsworten des Heiligen Abendmahls und zum Segen. Über das Knien der Gemeinde ist bei den einzelnen Amtshandlungen das Notwendige gesagt.
7. Fragen der Lebensordnung sind in diesen „Anweisungen“ im allgemeinen nicht berücksichtigt.

**B**

**I. Die heilige Taufe (und zugehörige Handlungen)**

1. Die Verbindung der Tauffeier mit dem Hauptgottesdienst ist möglich. Die Taufe findet dann nach dem Fürbittengebet statt. Es ist jedoch zu ver-

meiden, daß im gleichen Gottesdienst beide Sakramente gefeiert werden. Der Oberkirchenrat bittet die Pastoren und Kirchgemeinderäte, danach zu trachten, daß in den Gemeinden einige Sonntage als Taufsonntage im Laufe des Kirchenjahres hervorgehoben werden (z. B. Quasimodogeniti, 6. n. Trin., Epiphania oder 1. n. Epiphania), auf die hin eine gründliche und zusammengefaßte Zurüstung eines größeren Kreises von Taufeltern und Paten vorgenommen werden sollte.

2. Haus- und Kliniktaufen sollen ohne besondere Not nicht mehr gehalten werden. Hingegen können Tauffeiern im Kindergottesdienst und im Familiengottesdienst gehalten werden und bedeuten in diesen Gottesdiensten gewiß eine besondere Hilfe für die Verkündigung. Die vorliegende Ordnung der heiligen Taufe ist bis auf die Fakultativstücke für alle Taufen verbindlich, auch wenn sie ausnahmsweise nicht im Gotteshaus gehalten werden.
3. Absatz 4 der Vorbemerkungen S. 15 gilt auch für die Praxis in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Es wird die nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten beste Möglichkeit für jede Gemeinde geordnet werden müssen. Vor allem sollte der Ortswechsel zwischen Altar und Taufstein beachtet werden.
4. Von den Eltern- und Patenvermahnungen, die als Formulare S. 233 ff. abgedruckt sind, wird der 5. Fassung der Vorzug gegeben wegen der ausführlichen Hinweise auf die Pflicht zur christlichen Kindererziehung. Dies sollte noch unterstrichen werden durch Erwähnung der Elternaufgabe, die Kinder zu Christenlehre, Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht zu führen.
5. Einer Taufansprache wird in jedem Falle der Vorzug gegeben. Sie kann gelegentlich im Gemeindegottesdienst, um übermäßige Länge desselben zu vermeiden, in die Predigt einbezogen werden. Die Einleitung zur Befragung der Eltern und Paten (S. 19 oben) ist nicht als fakultativ anzusehen, soll aber mit der Ansprache verknüpft werden.
6. Auf S. 20 ist der Satz „Der Täufer, die Eltern und die Paten mit dem Täufling gehen zum Taufstein“ vor das Evangelium von der Kindersegnung zu rücken, um keine Unruhe entstehen zu lassen, wenn die Handauflegung durch Eltern und Paten bei der Fürbitte für das Kind (Vaterunser) erfolgen soll.
7. Die eckigen Klammern um „Eltern“ fallen auf S. 20 und an allen anderen Stellen, wo sie mit den Paten zusammen erwähnt werden, weg.
8. Im weiteren Verlauf der Taufhandlung wird der Form A der Vorzug gegeben. Die Formen B und C entsprechen nicht der bisherigen Übung in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Wenn sie eingeführt werden sollen, so müßte vorher ein entsprechender Antrag vom Pastor und Kirchgemeinderat beim Oberkirchenrat darum einkommen.
9. Der Taufakt soll eindeutig durch reichliche Verwendung von Wasser den Charakter der Taufe als eines Bades zum Ausdruck bringen. Dabei wird rechtzeitig durch die Bereithaltung eines Tuches zum Abtrocknen des Täuflings (am besten durch die Mutter) gesorgt werden müssen, zumal in der kalten Jahreszeit. In dieser soll auch für angewärmtes Taufwasser gesorgt werden.
10. Die Segnung der Mutter (S. 67 ff.) soll in der Regel im Zusammenhang mit der Taufe erfolgen. Das schließt nicht aus, daß die Mutter auch zur Übung des Kirchganges nach der Entbindung gerufen wird. Hinweise darauf können vielfältig in der Gemeinde gegeben werden, unter Umständen schon den Brautleuten im Traugespräch.
11. Für das Formular der Taufe von mehreren Kindern (S. 27 ff.) wird darauf hingewiesen, daß bei Anwesenheit unehelicher Mütter der Text der Anrede an die Eltern von S. 19 (Anmerkung unten) für die Elternbefragung von S. 30 zu verwenden ist.

12. Die verschiedenen Ordnungen für die Taufe eines Erwachsenen (S. 38 – 57) werden zur Anwendung kommen können. Die Wahl der geeigneten Ordnung erfolgt nach den gegebenen Voraussetzungen. Dabei wird der „Taufe eines Katechumenen“ mit vorausgehender „Annahme eines Taufbewerbers als Katechumene“ der Vorzug gegeben. Die Pastoren werden gebeten, über ihre Erfahrungen mit der hier gegebenen Form der Taufzurüstung und der Taufhandlung dem Oberkirchenrat zu berichten.
13. Die Bestätigung einer Nottaufe (S. 62 ff.) im Gottesdienst wird als neue Ordnung eingeführt und empfohlen. Zugleich wird mit Ernst auf die Verpflichtung hingewiesen, die Gemeindeglieder in Bibeltunden und Arbeitskreisen über den rechten Vollzug der Nottaufe zu belehren (s. Gesangbuchanhang S. 54 – 55).

## II. Die Konfirmation

1. Bis zur Neuordnung der Konfirmation, die durch die Landessynode in Aussicht genommen ist, gelten die liturgischen Ordnungen der Agende III für die Vorstellung der Konfirmanden und für den Konfirmationsgottesdienst (S. 81 – 93).
2. Für die Konfirmation älterer Konfirmanden, die auf späteren eigenen Entschluß hin sich durch einen Sonderkonfirmandenunterricht zurüsten ließen, muß die Vorstellung nicht im Gottesdienst stattfinden. Die Vorstellung einzelner Konfirmanden kann vor einer Vertretung des Kirchengemeinderats gehalten werden. Dafür empfiehlt sich die Form der Andacht.
3. Die liturgische Ordnung des Prüfungsgottesdienstes nach der Ordnung der Mette wird empfohlen. Es wird nicht schwer sein, eine Konfirmandengruppe in die in dieser Ordnung von einem Chor zu singenden Stücke einzuüben. Der angegebene Psalm (S. 83) kann durch ein Psalmlied ersetzt werden.
4. Auch die Einordnung der Konfirmandenvorstellung in einen Hauptgottesdienst soll vorläufig und besonders in ländlichen Verhältnissen gestattet sein. Für die Ersetzung der in diesem Hauptgottesdienst zu haltenden Predigt durch die Konfirmandenunterredung bedarf der Konfirmator einer Genehmigung durch den Landessuperintendenten.
5. Das Unterrichtsgespräch mit den Konfirmanden im Vorstellungsgottesdienst ist keine Prüfung im eigentlichen Sinne. Es bleibt in Geltung, was der Oberkirchenrat über Konfirmandenprüfungen vor dem Kirchengemeinderat zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht usw. angeordnet hat (Kirchliches Amtsblatt 1956 S. 48).
6. Die Anrede eines Kirchenältesten an die Konfirmanden im Prüfungsgottesdienst (Zweite Vorbemerkung S. 82) ist nach Möglichkeit einzurichten und sollte überall den früher üblichen „Handschlag“ mit Kirchenältesten in der Konfirmationsfeier ersetzen, der in dieser Ordnung nicht mehr vorgesehen ist.
7. Im Konfirmationsgottesdienst wird die Predigt zugleich als Konfirmandenansprache gehalten. Es kann deswegen in den Fällen, in denen der verordnete Predigttext hierfür ungeeignet zu sein scheint, ein Text frei gewählt werden.
8. Die eckige Klammer um den ersten Satz auf S. 91 fällt fort; das Niederknien zum Konfirmationsgebet wird damit angeordnet. Von den angebotenen Gebeten wird das zweite empfohlen wegen seiner Kürze und leichteren Verständlichkeit.
9. Die Anrede an die Konfirmanden (S. 93 oben, mit Ausnahme ihrer beiden letzten Sätze) und die Anrede an die Gemeinde (S. 93 Mitte) nach der Einsegnung werden verbindlich gemacht. Sie entsprechen der bisherigen Übung.
10. Ohne die Entscheidung der Landessynode vorwegzunehmen, wird aus der Erkenntnis, daß die Zulassung zum Heiligen Abendmahl ein konstitutives Stück der Konfirmation ist und daß der erste Abendmahlsgang einen wesentlichen Bestandteil der Konfirmationsfeier darstellt, das erste Abendmahl der Konfirmanden, an dem auch die Angehörigen nach Möglichkeit zu beteiligen sind, im allgemeinen im Konfirmationsgottesdienst gehalten.

## III. Die Beichte

1. Die beiden Formulare für die Einzelbeichte (S. 94 bis 99) werden als Hilfe angeboten, um auch in der Einzelbeichte keines der notwendigen Stücke einer rechten Beichte zu versäumen. Die Einzelbeichte ist zu unterscheiden vom seelsorgerlichen Gespräch.
2. Es wird den Pastoren dringend empfohlen, die Gemeinde in regelmäßigen Abständen auf Gelegenheiten zur Einzelbeichte (etwa am Sonnabend vor einem Abendmahlsgottesdienst) hinzuweisen. Auch ist es notwendig, den Gemeindegliedern die notwendige Belehrung über das Wesen und die Bedeutung der Beichte, besonders der Einzelbeichte, und der Absolution zu geben und sie wiederholt zur Beichte einzuladen. Schon die Konfirmanden sind im letzten Abschnitt des Konfirmandenunterrichts über die Beichte nicht bloß zu belehren, sondern es soll ihnen seelsorgerliche Hilfe gegeben werden und Mut gemacht werden, die erste Gelegenheit zur Einzelbeichte bei ihrem Seelsorger zu gebrauchen.
3. Die Verlesung der heiligen Gebote und des nachfolgenden Schriftwortes in der gemeinsamen Beichte (S. 102) bleibt fakultativ, ebenso das Niederknien während des Beichtgebetes (S. 103 oben), dessen Wichtigkeit nicht unterschätzt wird. Wo es geübt oder eingeführt wird, muß rechtzeitig für geeignete Kniebänke gesorgt werden. Der Oberkirchenrat empfiehlt auch diese äußeren Dinge der liebevollen Fürsorge der Pastoren und Küster. Mindestens kann erreicht werden, daß die vorne stehenden Teilnehmer an der Beichte am Altar niederknien.
4. Von den dargebotenen Formularen des Beichtbekenntnisses wird das unter Nr. 1 (45) gegebene verbindlich gemacht. Wo es die Gemeindeglieder noch möglich sein läßt, kann ein Gemeindeglied im Namen aller die Beichte sprechen.
5. Für die Absolution gilt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die dargebotene Form A. Die Form B soll bei Kirchentagen und anderen größeren Feiern, an denen viele Gemeindeglieder an der Beichte teilnehmen, ausnahmsweise Verwendung finden.
6. Die Ordnung des öffentlichen Bußgottesdienstes (S. 109 ff.) wird als Gottesdienstordnung für Buß- und Bettage nur auf besondere Anordnung des Oberkirchenrats oder der Landessynode gebraucht. Für gemeindliche Anlässe oder für Tagungen kirchlicher Werke und Arbeitsgruppen wird sie freigegeben.

## IV. Die Trauung (S. 115 – 127)

1. Der Hinweis in den Vorbemerkungen, daß die Trauung ein öffentlicher Gottesdienst ist, ist nicht dahin mißzuverstehen, daß Schaulustige in das Gotteshaus hereinströmen dürfen und Unruhe stiften. Wo diese Gefahr besteht, kann der Kirchengemeinderat diese Art „Öffentlichkeit“ ausschließen und die Teilnahme an der Feier auf geeignete Weise beschränken.
2. Geschlossene (stille) Trauungen können auf Wunsch gehalten werden, wenn die besonderen persönlichen Verhältnisse der Brautleute dazu Anlaß geben. Im übrigen ist auch auf die Bestimmungen der Lebensordnung über „geschlossene Zeiten“ zu achten. Trauungen im Hauptgottesdienst der Gemeinde finden in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nicht statt.
3. Für die Sitzordnung, den Ringwechsel bei der Trauung, die Überreichung einer Traubibel (die empfohlen wird), werden keine landeskirchlichen Bestimmungen getroffen.
4. Für die Traufrage wird der einfache Gebrauch des Mädchennamens der Braut freigegeben, wenn die Trauung am gleichen Tage wie die standesamtliche Eheschließung stattfindet und die Brautleute es wünschen, was im Traugespräch festzustellen ist. Im übrigen haben die auf Seite 121 dargebotenen Ordnungen für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs Gültigkeit.

5. Auf Seite 122 Mitte gilt die linke Spalte, d. h. das Vaterunser und das Segensgebet werden zum Altar hin gebetet. Nur der Trausegen selber S. 124 oben wird mit Handauflegung dem Brautpaar zugesprochen. Es gelten beide dargebotenen Möglichkeiten.
6. Für die Darbietung von Instrumental- und Vokalmusik gilt für Trauungen besonders, was in den Vorbemerkungen zu Agende III Ziffer 17 (S. 12) festgelegt ist. Der amtierende Pastor muß sich rechtzeitig davon überzeugen, daß die vorgesehene Musik gottesdienlichen Charakter trägt.
10. Wenn anlässlich der Einäscherung keine kirchliche Feier gehalten worden ist, kann diese im Zusammenhang mit der Urnenbeisetzung stattfinden. Es wird hierfür die Form der Andacht, des Predigtgottesdienstes oder auch die volle Form des Begräbnisgottesdienstes (S. 130 ff.) freigegeben.
11. Im übrigen gelten die auf S. 151 gegebenen Weisungen für das Verhalten des Pastors bei Einäscherungen und Urnenbeisetzungen. Der dort zuletzt erwähnte Seelsorgerdienst nach der Beisetzung einer überführten Urne kann im Talar geschehen.
12. Das Mitwirken des Pastors am Grabe geschieht in Amtstracht, die Kopfbedeckung wird erst zum Gebet und Segen abgenommen. Der Segen ist mit der erhobenen Rechten zu erteilen.

#### V. Das Begräbnis (S. 128 – 185)

1. Die Zusammenordnung der Teilhandlungen des Begräbnisses nach Ziffer 2 S. 128 ist die in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von altersher gebräuchliche Form der Bestattung. Ihr ist der Vorzug zu geben, besonders in den Fällen, in welchen der Sarg vom Trauerhause oder einer Leichenhalle zum Begräbnis gebracht wird und nicht schon in einer Friedhofskapelle aufgebahrt ist.  
Eine kurze Aussegnung vor Abholung der Leiche aus dem Sterbehause sollte in allen Fällen, wo es irgend möglich ist, gehalten werden. Diese Feier kann auch von Lektoren oder geeigneten Kirchenältesten, wenn sie belehrt sind, in rechter Weise durchgeführt werden.
2. Wird die Trauerfeier am aufgebahrten Sarg gehalten, muß der Charakter der Feier so bestimmt sein, daß nicht der Tote in den Mittelpunkt gerückt wird. Es sollen vielmehr der Auferstandene und die Auferstehung den Charakter der Feier bestimmen.
3. Die auf S. 133 erwähnte Verlesung eines Lebenslaufes des Verstorbenen wird freigegeben. Durch einen solchen Nekrolog kann die Begräbnisrede entlastet werden von Rücksichtnahmen auf Erwartungen der Angehörigen, die das Leben des Verstorbenen noch einmal möglichst plastisch gezeichnet sehen möchten. Jedoch ist der Nekrolog kurz zu fassen und jegliche Verherrlichung des Verstorbenen zu vermeiden. Nach der Verlesung des Nekrologs kann die Ansprache vielleicht freier die Heilsbotschaft in ihrer objektiven Größe verkündigen.
4. Der in manchen Gemeinden übliche Prozessionsgesang beim Verbringen des Sarges vom Friedhofstor zur Gruft soll erhalten und gepflegt werden. Auch wenn keine Chorknaben vorhanden sind, lassen sich einige sangeskundige Gemeindeglieder gern zu solchem Dienst bewegen, wenn sie dazu angeleitet werden.
5. Die Begräbnisordnung ist in den einzelnen Gemeinden immer am stärksten nach örtlichem Herkommen geregelt gewesen. Diese Verschiedenartigkeit zu beseitigen, ist nicht beabsichtigt und örtliche Sitten können gepflegt werden, soweit sie nicht abergläubischen Ursprungs oder Inhalts sind. Verbindlich gemacht wird jedoch aus der vorliegenden Begräbnisordnung die Bestattungsformel (S. 137 bis 138), die vom Pastor auswendig zu sprechen ist.
6. Die Fülle der angebotenen biblischen Voten und Schriftlesungen kann durch weitere, für den besonderen Trauerfall geeignete, ergänzt werden.
7. Die Gebete sollen nach dem vorliegenden Formular gehalten werden, lediglich das Gebet nach der Predigt bzw. nach der Vermahnung (S. 133 Nr. 69, S. 146 Nr. 71) kann freier gestaltet werden, um dem besonderen Fall in Buße, Dank und Fürbitte gerecht zu werden.
8. Eine Einsegnung des Verstorbenen (Anmerkung 2 S. 138 und S. 147) findet nicht statt.
9. Die volle Mitwirkung der Kirche, besonders des Pastors bei einer Einäscherung und Urnenbeisetzung, ist wie bei einer Beerdigung geboten. Die Bestattungsformel wird in der auf S. 151 gegebenen Form angewendet.

#### VI. Das Krankenabendmahl (S. 186 – 207)

Für die hier vorliegenden Ordnungen wird nur darauf hingewiesen, daß die Reihenfolge von Vaterunser und Einsetzungsworten nach der Ordnung A der Agende I zu halten ist (hier S. 187 bis 201 jeweils die linke Spalte).

#### VII. Der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche (. 208 – 212)

Der Übertretende kann schon zu Beginn des Gebetes (S. 211) niederknien. Es kann ihm auch ein besonderes biblisches Votum („Einsegnungsspruch“) zugesprochen werden, das auf dem ihm auszuhändigenden Aufnahmeschein (ausgeschrieben) verzeichnet sein sollte.

Die Wiederaufnahme in die Kirche (S. 213 – 217) Eine Befragung des Aufzunehmenden nach der Redlichkeit seines Begehrens findet in dieser Feier nicht statt, weil die Beichte mit Absolution vorangegangen ist. Es kann aber in den Fällen, wo die Wiederaufnahme nicht im Gottesdienst stattfindet, also in einer besonderen Handlung (rechte Spalte), ein gemeinsam von den Anwesenden gesprochenes Glaubensbekenntnis eingefügt werden, und zwar nach der Schriftlesung bzw. Auslegung (S. 215 unten) vor dem Gemeindelied.

#### VIII. Die Feiern des Gedächtnisses der Konfirmation, der Trauung und der Ordination (S. 218 – 232)

Die angebotenen Formulare sind als Handreichungen für die Gedenkfeiern anzusehen, die je nach den örtlichen Verhältnissen und besonderen Umständen freier gestaltet werden können. Bei einer größeren Zahl von Jubilaren wird wegen der im gleichen Gottesdienst stattfindenden Abendmahlsfeier eine Kürzung der Eingangsliturgie (z. B. Wegfall einer Schriftlesung) notwendig sein.

Vermieden werden muß eine Wiederholung der Konfirmation bzw. der Trauung in irgendeiner Form.

Schwerin, den 3. Februar 1965

**Der Oberkirchenrat**

H. Timm

4) G. Nr. /17/ VI 34/gg

#### **Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Die hierunter aufgeführten Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes vom 9. November 1963 und des Pfarrergesetzes vom 14. Juni 1963 machten es erforderlich, durch Kirchengesetz eine Vertretung der Pastorenschaft ins Leben zu rufen. Darum entschloß sich die Landessynode zu dem Kirchengesetz vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8/1964 Seite 45).

Nach den genannten Kirchengesetzen wird die Vertretung der Pastorenschaft wie folgt tätig:

1. Die Vertretung der Pastorenschaft ist zu hören,
  - a) wenn Bedenken gegen eine beabsichtigte Eheschließung eines Pastors bestehen (Pfarrergesetz § 44),
  - b) wenn ein Pastor ohne seine Zustimmung in eine andere Pfarrstelle versetzt werden soll, weil ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist (Pfarrergesetz § 71, 1 c),
  - c) wenn ein Pastor ohne seine Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden soll (Pfarrergesetz § 88).
2. Die Vertretung der Pastorenschaft wählt auf die Dauer von 6 Jahren ein Mitglied (und Vertreter) in den Spruchausschuß für das Verfahren brüderlicher Zucht (Amtszuchtgesetz § 15, 1 c).
3. Die Mitglieder der Vertretung der Pastorenschaft können als Kirchenkreis-Vertrauensmänner gemäß § 3 des Amtszuchtgesetzes durch seelsorgerliche Bemühungen versuchen, Anstöße zu beheben, damit die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens (auch eines Verfahrens brüderlicher Zucht) unnötig wird.

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 über die Vertretung der Pastorenschaft wurden in den Kirchenkreisen folgende Mitglieder und Stellvertreter der Vertretung der Pastorenschaft auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Juli 1964, gewählt:

#### Mitglieder:

1. Kirchenkreis Güstrow  
Pastor Karl-Heinz Stüber, Güstrow
2. Kirchenkreis Ludwigslust-Hagenow  
Propst Heinrich Winkelmann, Alt Jabel
3. Kirchenkreis Malchin-Waren  
Pastor Fridolf Heydenreich, Röbel
4. Kirchenkreis Parchim  
Pastor Heinrich Sommer, Lübz
5. Kirchenkreis Rostock-Stadt  
Pastor Dietrich Glüer, Rostock
6. Kirchenkreis Rostock-Land  
Pastor Erich Rathmann, Lichtenhagen
7. Kirchenkreis Schwerin  
Pastor Hans-Werner Ohse, Gadebusch
8. Kirchenkreis Stargard  
Propst Gerhard Mövius, Neustrelitz
9. Kirchenkreis Wismar  
Vikarin Ilse Vogt, Grevesmühlen

#### Stellvertreter:

##### Kirchenkreis Güstrow

1. Pastor Walter Neumann, Malchow
2. Propst Johannes Schenk, Krakow
3. Pastor Otto Krüger, Bernitt

##### Kirchenkreis Ludwigslust

1. Propst Martin Laudien, Hagenow
2. Pastor Hans-Peter Meyer-Bothling, Ludwigslust
3. Pastor Udo Struck, Grabow

##### Kirchenkreis Malchin

1. Propst Heinz Schmidt, Kieve
2. Pastor Sibrand Siegert, Waren
3. Pastor Harald Weinrebe, Prenzlin

##### Kirchenkreis Parchim

1. Pastor Hans-Udo Vogler, Groß Pankow
2. Pastor Heinz Taetow, Spornitz
3. Pastor Hartmut Kuessner, Herzfeld

##### Kirchenkreis Rostock-Stadt

1. Pastor Gotthard Stegen, Warnemünde
2. Pastor Hans Brackebusch, Rostock
3. Pastor Gustav Scharnweber, Rostock

##### Kirchenkreis Rostock-Land

1. Pastor Gerhard Heinrich, Satow
2. Propst Karl-Friedrich Hübener, Sanitz
3. Pastor Hermann Drefers, Kühlungsborn

##### Kirchenkreis Schwerin

1. Propst Friedrich Roettig, Schwerin
2. Pastor Friedrich-Franz Wellingerhof, Schwerin
3. Propst Kurt Runge, Schönberg

##### Kirchenkreis Stargard

1. Pastor Hans-Ulrich Giebner, Alt Käbelich
2. Pastor Ulrich Gurske, Peckatel
3. Propst Hans-Leopold Wossidlo, Neubrandenburg

##### Kirchenkreis Wismar

1. Pastor Martin Dürr, Wismar
2. Propst Johannes Lietz, Grevesmühlen
3. Propst Hans-Jürgen Köpcke, Zahrendorf

Die Mitglieder der Vertretung der Pastorenschaft wählen gemäß § 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 zum Obmann:

Pastor Karl-Heinz Stüber, Güstrow,

zum Stellvertreter des Obmanns:  
Pastor Heinrich Sommer, Lübz.

Gemäß § 6 des Kirchengesetzes vom 3. April 1964 nimmt der Obmann Anfragen und Eingaben, die das oben bezeichnete Aufgabengebiet betreffen, entgegen.

Güstrow, den 9. Dezember 1964

Der Obmann  
(Stüber)

5) G Nr. /588/3 VI 47 a<sup>1</sup>

#### Die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Landessuperintendent Martin Voß, Parchim – Vorsitzender
2. Professor Dr. Karl Heinz Bernhardt, Rostock
3. Professor D. Konrad Weiß, Rostock
4. Professor D. Dr. Heinrich Benckert, Rostock
5. Professor Dr. Gerd Haendler, Bad Doberan
6. Rektor Dr. Alfred Rütz, Zittow
7. Propst Kurt Scheunemann, Ribnitz
8. Pastor Paul Zedler, Güstrow
9. Pastor Dr. Joachim Wiebering, Teterow
10. Landessuperintendent Gerhard Bosinski, Neustrelitz

Schwerin, den 19. Januar 1965

Der Oberkirchenrat  
Beste

6) G. Nr. /588/3 VI 47 a<sup>1</sup>

#### Berufung in die Prüfungsbehörde

Der Landesuperintendent Gerhard Bosinski in Neustrelitz wird mit Wirkung vom 1. März 1965 in die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung berufen.

Schwerin, den 19. Januar 1965

Der Oberkirchenrat  
Beste

7) G. Nr. /692/ VI 48 o

#### Organistenprüfung

Die nächsten Organistenprüfungen sollen wie folgt stattfinden:

- die kirchenmusikalische D-Prüfung am 9. November 1965
- die kirchenmusikalische C-Prüfung am 26. Januar 1966

Schlußtermin für Meldungen ist der 1. Oktober 1965. Den Meldungen sind anzuschließen:

- a) ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf, der über die kirchenmusikalische Ausbildung Auskunft gibt,
- b) Tauf- und Konfirmationsschein,
- c) ein pfarramtliches Zeugnis
- d) vorhandene Zeugnisse über kirchenmusikalische Ausbildung.

Allgemeine, die Prüfung betreffende Anfragen sind zu richten an die Prüfungsbehörde für den kirchlichen Organisten- und Kantorendienst, Schwerin, Münzstraße 8. Über die musikalischen Anforderungen kann von Herrn Kirchenmusikdirektor Gothe, Schwerin, Lübecker Straße 87, Auskunft erbeten werden.

Schwerin, den 4. Februar 1965

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

8) G. Nr. /691/ VI 48 o

#### **Kirchenmusikalische Prüfung**

Bei der am 26. Januar 1965 in Schwerin stattgefundenen kirchenmusikalischen Prüfung hat die C-Prüfung die B-Katechetin Irmingard Stephan, Dargun, bestanden.

Schwerin, den 4. Februar 1965

**Der Oberkirchenrat**  
H. Timm

9) G. Nr. /99/1 Wokuhl, Bauten

#### **Geschenke**

Frau Bertha Bliß, bisher Kirchenälteste in Wokuhl, hat vor ihrer Übersiedlung nach Westdeutschland für die Kirche in Wokuhl eine neue Kleinorgel gestiftet.

Schwerin, den 25. Januar 1965

**Der Oberkirchenrat**  
Gasse

10) G. Nr. /75/ Sülten, Bauten (Geschenke)

Anlässlich der 90. Jahrfeier erhielt die Kirche in Sülten aus Spenden

- eine Altarbibel
- zwei Altarkerzen
- ein silbernes Taufbecken

Schwerin, den 5. Dezember 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Gasse

11) G. Nr. /23/ Briggow, Bauten (Geschenke)

Anlässlich der 100. Jahrfeier erhielt die Kirche zu Briggow aus Spenden:

1. für den neuen Altar ein Altarleinen als Schontuch ein weißes Altartuch vier Antependien (weiß, rot, grün, violett) zwei Altarleuchten zwei Altarkerzen zwei Altarvasen eine Altarbibel ein Altarkreuz
2. vier Kanzelpultdecken (weiß, rot, grün, violett)
3. ein silbernes Taufbecken mit Silberkanne
4. eine silberne Abendmahlsweinkanne
5. ein Velum.

Schwerin, den 5. Dezember 1964

**Der Oberkirchenrat**  
Gasse

## **II. Personalien**

### **Berufen wurden:**

Pastor Hartwig Bull in Parchim, St. Georg III, auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1965

/366/ Parchim, St. Georg, Pred.

Pastor Joachim Meyer in Baumgarten auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1965

/194/ Baumgarten, Pred.

Pastor Dieter Nath in Reinshagen auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1965

/123/ Reinshagen, Pred.

Pastor Eckhard Neumann in Warnkenhagen auf die Pfarre daselbst zum 1. Januar 1965

/203/ Warnkenhagen, Pred.

Pastor Gottfried Bodenmüller in Groß Lukow auf die Pfarre in Gielow zum 1. März 1965

/220/ Gielow, Pred.

### **Beauftragt wurden:**

Pastor Peter Tuttas in Groß Brütz mit der Verwaltung der Pfarre Schwerin-Dom, Gemeindefunktionär Lankow zum 16. Dezember 1964

/469/ Schwerin-Dom, Pred.

Hilfsprediger Peter Wagner in Karchow mit der Verwaltung der Pfarre daselbst zum 1. Januar 1965

/266/ Karchow, Pred.

### **Abgeordnet wurde:**

Diakon Bernhard Kränz in Gnoien als Pfarrdiakon in die Kirchgemeinde Lübsee

/30/ Lübsee, Pred.

### **In den Ruhestand versetzt wird:**

Pastor Gerhard Schüler in Wesenberg auf seinen Antrag wegen seines schlechten Gesundheitszustandes zum 1. Dezember 1965

/96/ Schüler, Pers. Akten

### **Beurlaubt wurde:**

Pastor Axel von Horn in Tornow mit Wirkung vom 1. Februar 1965 bis auf weiteres auf seinen Antrag wegen seiner gesundheitlichen Verhältnisse

aus dem Dienst der Ev. Luth. Landeskirche Mecklenburgs

/94/ Axel von Horn, Pers. Akten

### **Heimgeworfen wurden:**

Propst i. R. Heinrich Klein in Güstrow am 19. Januar 1965 im 70. Lebensjahr

/79/ Heinrich Klein, Pers. Akten

### **nachträglich**

### **bekannt geworden:**

Pastor i. R. Alfred Heidingsfeld, früher in Tornow/Meckl., zuletzt wohnhaft in Einbeck (Hannover), Koppenweg 5, am 24. Januar 1964 im 86. Lebensjahr

/41/ Heidingsfeld, Pers. Akten

### **Beauftragt mit dem**

### **katechetischen Dienst wurden:**

zum 1. Januar 1965:

B-Katechetin Gisela Kutzer aus Stuer in der Gemeinde Satow bei Malchow

/38/ Gisela Kutzer, Pers. Akten

zum 15. Januar 1965:

B-Katechetin Ingrid Müller aus Kühlungsborn in der Gemeinde Neubukow

/2/ Ingrid Müller, Pers. Akten

zum 1. Februar 1965:

B-Katechetin Renate Seipp aus Rostock in der Gemeinde Gr. Tessin

/1/ Renate Seipp, Pers. Akten

### **Ernannt zu B-Katechetinnen wurden:**

zum 1. Dezember 1964:

Frau Marianne Haack in Ivenack, Kreis Malchin

/1/ Marianne Haack, Pers. Akten

zum 1. Januar 1965:

Fräulein Christel Köhler in Benthien, Kreis Lützow

/1/ Christel Köhler, Pers. Akten